

Gemeinde Bern

Plan No. 4040

# Baulinienplan Dunkerstrasse

1:500

Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.  
BERN, den 15. Okt. 1965

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *A. Blaser*  
Der Staatschreiber: *[Signature]*



Bern, den 25. 8. 1964

Stadtplanungsamt Bern

*H. Jorhard*  
Stadtplaner

426

126/30

Genehmigungs-Vermerke  
Aufgabe: 16. Sept. - 5. Okt. 1964 Abschluss des Einspracheverfahrens: 20. März 1965  
Erledigte Einsprachen: 5  
Aufrechterhaltene Einsprachen: 1

Gemäss Art. 10 A1. IV BVG nicht behandelte Einsprachen: keine

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 A1. VI BVG: keine

Genehmigung durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern  
am 21. APR. 1965

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident: *[Signature]*  
Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 27. Juni 1965

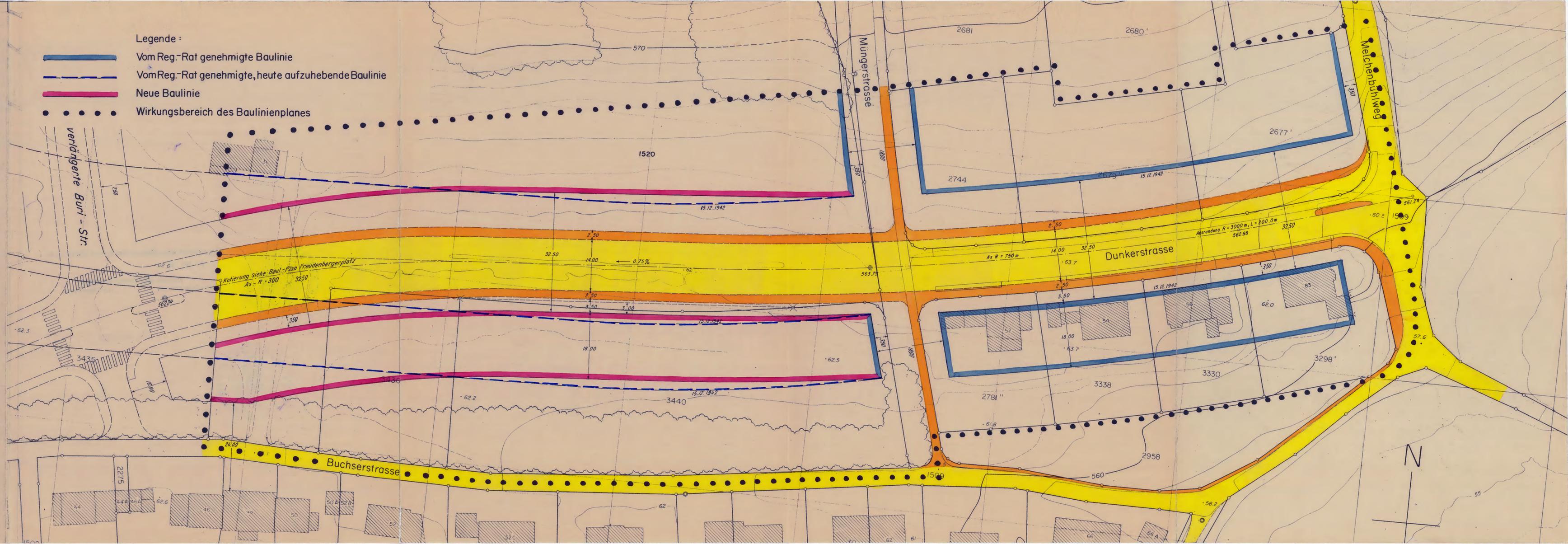
mit: 4751 Ja  
1924 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtschreiber: *[Signature]*



Genehmigung durch den Regierungsrat:

- Legende:
- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinie
  - Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinie
  - Neue Baulinie
  - Wirkungsbereich des Baulinienplanes



Sonderbauvorschriften

\*\*

zum

Baulinienplan FREUDENBERGERPLATZ  
(Plan Nr. 4067 vom 5. April 1965)**Art. 1** Wirkungsbereich

Diese Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Baulinienplan Freudenbergerplatz, Plan Nr. 4067, durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.

**Art. 2** Bauklassenzuteilung

Mit Ausnahme der Felder A - J sind die Bauklassenzuteilungen des Bauklassenplanes von 1955 und die Bestimmungen der Bauordnung verbindlich. Für die Felder A - J werden die Bauklassenzuteilungen des Bauklassenplanes von 1955 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- das Feld A wird der Bauklasse III zugeteilt
- die Felder B, C, D, E und F werden der Bauklasse IV zugeteilt
- das Feld J wird der Bauklasse V zugeteilt
- die Felder G und H werden der Bauklasse VI zugeteilt

alles unter Vorbehalt der nachfolgenden Sonderregelungen.

**Art. 3** Bebauungsplan

- 3.1. Der Bebauungsplan Nr. 4068 vom 5. April 1965 ist für die Gruppierung der Gebäude, die Anordnung der Gebäudezugänge, der Autoabstellplätze und der unterirdischen Einstellhallen wegleitend.
- 3.2. Die im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude festgelegten Geschosszahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 3.3. Durch den Bebauungsplan werden die Bestimmungen der Bauordnung über Grenz- und Gebäudeabstände aufgehoben.

**Art. 4** Geschosszahlen und Gebäudehöhen

In den Feldern A und F finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Im Feld B sind Bauten von 4-7 Geschossen zugelassen, wobei das höchste Gebäude die Kote 586.00 m nicht überschreiten darf.

Im Feld C sind Bauten von 4-6 Geschossen zugelassen, wobei das höchste Gebäude die Kote 587.00 m nicht überschreiten darf.

Im Feld D sind Bauten von 4-7 Geschossen zugelassen, wobei das höchste Gebäude die Kote 590.00 m nicht überschreiten darf.

Im Feld E sind Bauten von 6-9 Geschossen zugelassen, wobei das höchste Gebäude die Kote 587.00 m nicht überschreiten darf.

Im Feld G ist ein Gebäude von 7 Geschossen zugelassen, wobei das in Art. 6, 6.2., erwähnte Attikageschoss die Kote 588.00 m nicht überschreiten darf.

Im Feld H ist ein Gebäude mit 13 Geschossen ab Niveau Giacometti-strasse zugelassen, wobei die Kote 599.00 m nicht überschritten werden darf.

Im Feld J ist ein Gebäude mit 5 Geschossen ab Niveau Giacometti-strasse zugelassen, wobei die Kote 577.50 m nicht überschritten werden darf.

Art. 5 Vorschriften für das Hochhaus und die Gruppenbauten

- 5.1. Die Fläche des Normalgeschosses des Gebäudes im Feld H darf 520 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 5.2. In den Feldern B, C, D und E ist eine Gebäudetiefe bis zu 13.00 m zugelassen.
- 5.3. Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung und die grossen Abmessungen der Bauten unterstehen diese in bezug auf ihre architektonische Gestaltung, ihr Material und die Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung.

Art. 6 Dachgestaltung

- 6.1. Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.
- 6.2. Ueber den im Feld G zulässigen Geschossen nach Art. 4 ist noch ein flach abgedecktes Attikageschoss zulässig.
- 6.3. Mit Ausnahme von Kaminen und Ventilationszügen sind keine Dachaufbauten zulässig. Sofern eine ästhetisch befriedigende Lösung erzielt werden kann, sind Lift- und Treppenaufbauten bis maximal 2.20 m über dem Hauptgesims bzw. über dem Attikageschoss zulässig.

Art. 7 Garagen, Auto-Einstellhallen und -Abstellplätze

Es sind keine oberirdischen Garagen zulässig. In den unterirdischen Einstellhallen muss für je 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 75 m<sup>2</sup> Bürofläche und 60 m<sup>2</sup> Ladenfläche ein Einstellplatz nachgewiesen werden.

Ein angemessener Teil dieser Plätze kann oberirdisch in der Nähe der Hauseingänge auf privatem Boden, abseits der öffentlichen Strassen, disponiert werden.

Art. 8 Freiflächen

Zu den Wohngebieten sind genügend Kleinkinderspielplätze einzurichten. Ferner ist in zentraler Lage der Felder B - E ein Spielareal im Ausmass von mindestens 500 m<sup>2</sup> für Jugendliche einzurichten.

Art. 9 Schutzgebiet

Das von den Sonderbauvorschriften erfasste Gebiet ist Schutzgebiet im Sinne von Art. 91 der Bauordnung.

Art. 10 Projektierungszone für Nationalstrassen

10.1. Das vom Baulinienplan erfasste Gebiet liegt zum Teil in der vom Eidg. Departement des Innern am 30.8.1960 verfügten Projektierungszone für Nationalstrassen. Bei der Erteilung von Baubewilligungen innerhalb dieser Zone bleiben die Vorschriften der Nationalstrassen-Gesetzgebung vorbehalten.

10.2. Ebenso bleibt bei Bauten, welche nach den neuen städtischen Baulinien zulässig wären, aber die Baulinie für die Nationalstrassen überschreiten, die Genehmigung durch die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Stellen vorbehalten.

Art. 11 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den obigen Sonderbauvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 5. April 1965.

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:

*J. J. J.*



Vom Regierungsrate genehmigt  
unter Vorbehalt des Beschlusses No. 736P

BERN, den 15. Okt. 1965...

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *S. V.* Der Staatschreiber:

*A. Kasser*

*[Signature]*